

PAUSCHALIERTES EINZELUNTERNEHMEN IN SLOWENIEN 2025/26

Am 20. November 2025 trat das *Gesetz über das Recht auf Weihnachtsgeld* (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 91/2025 vom 19.11.2025, im Folgenden ZPZR) in Kraft. Dieses Gesetz regelt auch ein neues Besteuerungssystem für Einzelunternehmen, die ihre Steuerbemessungsgrundlage auf Grundlage der tatsächlichen Einnahmen und der Pauschalausgaben ermitteln, die sogenannten **pauschalierten e.U.**

Eintritt in das System der Pauschalausgaben

Die **Einnahmenvoraussetzungen** für den Eintritt in das System zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen und der Pauschalausgaben (im Folgenden: **Pauschalausgabensystem**) ändern sich. Ein Steuerpflichtiger ist zu den **Pauschalausgaben** für Steuerzwecke nur dann berechtigt, wenn seine Einnahmen im **vorangegangenen Jahr die folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten**:

Art des pauschaliertes e.U.	Eintrittsschwelle ab 1.1.2026	Eintrittsschwelle ab 1.1.2026
Voll-Pauschaliertes e.U.	120.000 EUR	60.000 EUR
Nebenberufliche s e.U.	50.000 EUR	30.000 EUR

Hat der Steuerpflichtige im vorangegangenen Jahr keine Tätigkeit ausgeübt, so gilt, dass die Einkünfte aus der Tätigkeit in diesem Jahr Null betragen.

Die pauschalierten e.U. müssen in **der Steuererklärung** auch die erzielten Einnahmen gegenüber einer **verbundenen Person oder einem Arbeitgeber**, mit dem ein Arbeitsverhältnis auf Grundlage eines Arbeitsvertrags besteht, anzeigen.

Der Steuerpflichtige kann in das System des Voll-Pauschalierten e.U. eintreten, wenn er mindestens 9 Monate ununterbrochen im laufenden Kalenderjahr auf Grundlage einer selbständigen Tätigkeit für die Vollzeitbeschäftigung pflichtig sozialversichert ist.

Wenn im laufenden Kalenderjahr beim Voll-Pauschalierten e.U. weiterhin die Steuerbemessungsgrundlage anhand von Pauschalausgaben ermittelt werden soll, ist der **31. März** der letzte Tag für den Eintritt in das **System der Pauschalausgaben** für den Voll-Pauschalierten e.U. Der **erste Tag für den Austritt** aus dem System der pauschalierten e.U. ist der **1. Oktober** des jeweiligen Jahres. Andernfalls ist die Voraussetzung einer neunmonatigen Versicherung für das laufende Jahr nicht erfüllt.

Für den erneuten Eintritt in das System muss ein Zeitraum von mehr als **5 Jahren** seit dem Austritt bzw. seit der Beendigung der Tätigkeit verstrichen sein, wobei das Jahr des Austritts nicht mitgerechnet wird. Diese zusätzliche Voraussetzung gilt ab dem **1.1.2026**. Steuerpflichtige, die bis zum **31.12.2025** ihr e.U. geschlossen haben oder aus dem **Pauschalausgabensystem** ausgetreten sind, können im Jahr 2026 noch unbegrenzt in das System der pauschalierten e.U. eintreten.

Beispiel 1: Der Steuerpflichtige ist am 30.10.2025 aus dem System der Pauschalausgaben ausgetreten und hat eine GmbH (d.o.o.) gegründet. Kann er im März 2026 ein pauschaliertes e.U. eröffnen?

› Ja, die Fünfjahresfrist gilt erst ab dem 1.1.2026.

Beispiel 2: Der Steuerpflichtige hat die Tätigkeit am 1.3.2026 eingestellt. Kann er im Jahr 2030

oder früher erneut ein pauschaliertes e.U. eröffnen?

- › Nein, da seit der Beendigung des e.U.-Tätigkeit noch keine 5 Jahre vergangen sind. Der erste Tag für den erneuten Eintritt in das Pauschalausgabensystem ist der 1.1.2032. In der Zwischenzeit kann er jedoch ein Einzelunternehmen gründen, das die Steuerbemessungsgrundlage auf Grundlage der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ermittelt, und dann im Jahr 2032 in das System der Pauschalausgaben eintreten.

Festsetzung der Pauschalausgaben

Die Festsetzung der Pauschalausgaben für das Einzelunternehmen bleibt im Jahr 2026 unverändert:

Tabelle für das Voll-Pauschalirtes e.U.:

Einnahmen in EUR		Pauschalausgaben (% Einnahmen) in EUR		
von	bis			
	60.000	80%		
60.000		0%	über	60.000

Tabelle für das Nebenberufliches-e.U.:

Einnahmen in EUR		Pauschalausgaben (% Einnahmen) in EUR		
von	bis			
	12.500	80%		
12.500	30.000	40%	über	12.500
30.000		0%	über	30.000

Für das **Voll-Pauschalirtes e.U.** bleiben die maximalen Pauschalausgaben auch bei einer höheren Einnahmengrenze bei **48.000 EUR**.

Für den **Nebenberufliches-e.U.** bleiben die maximalen Pauschalausgaben auch bei einer höheren Einnahmengrenze bei **17.000 EUR**.

Steuersätze

Für das Voll-Pauschalirtes e.U. sind die Steuersätze wie folgt:

Umsatz über EUR	Umsatz bis EUR	Steuersatz EUR
	72.000	20%
72.000		14.400 + 35% über 72.000

Für das nebenberufliches e.U. sind die Steuersätze wie folgt:

Umsatz über EUR	Umsatz bis EUR	Steuersatz EUR
	33.000	20%
33.000		6.600 + 35% über 33.000

Beispiel 3 – Jahr 2025: Ein Voll-Pauschalirtes e.U., der die Steuerbemessungsgrundlage anhand von Pauschalausgaben ermittelt, hatte im Jahr 2025 Umsatz von EUR 140.000 und im Jahr 2024 in Höhe von 0 EUR. Wie wird er besteuert?

- › **Pauschalausgaben** = 60.000 × 80 % = 48.000; dies ist allgemein der maximale Betrag der Pauschalausgaben.
- › **Steuerbemessungsgrundlage** = 140.000 – 48.000 = 92.000 EUR
- › **Steuer vom Einkommen** aus der Tätigkeit = 92.000 × 20 % = 18.400 EUR ist endgültige Steuer
- › **Nettoeinnahmen im Jahr 2025** = 140.000 – 18.400 = **121.600 EUR**

Beispiel 3A – Jahr 2026: Die Voraussetzungen sind gleich wie im Beispiel 3, nur die Berechnung ist für das Jahr 2026 durchgeführt:

- › **Pauschalausgaben** = 60.000 EUR × 80 % = 48.000 EUR; dies ist allgemein der maximale Betrag der Pauschalausgaben.
- › **Steuerbemessungsgrundlage** = 140.000 – 48.000 = 92.000 EUR
- › **Die Steuerbemessungsgrundlage:**
 - 72.000 × 20 % = 14.400 EUR
 - 20.000 × 35 % = 7.000 EUR
- › **Steuer vom Einkommen** aus der Tätigkeit: 21.400 EUR – endgültige Steuer
- › **Nettoeinnahmen im Jahr 2026** = 140.000 – 21.400 = **118.600 EUR**

Bei gleichem Umsatz wird die Besteuerung eines Einzelunternehmens, der die Steuerbemessungsgrundlage nach den pauschalierten Ausgaben ermittelt, im Jahr 2026 (15,3 %) um etwa **2,1 Prozentpunkte höher** als im Jahr 2025 (13,1 %) sein.

Pflichtiger Austritt aus dem System der Pauschalausgaben

Der Steuerpflichtige muss aus dem System der Pauschalausgaben austreten, wenn der **Durchschnitt der Einnahmen aus der Tätigkeit der zwei unmittelbar vorangegangenen Jahre** folgende Beträge übersteigt:

- 120.000 EUR, wenn der Steuerpflichtige in beiden Jahren Voll-Pauschalierter e.U. war;
- 85.000 EUR, wenn der Steuerpflichtige in einem Jahr Voll-Pauschalierter e.U. und im anderen Jahr Nebenberuflicher-e.U. war;
- 50.000 EUR, wenn der Steuerpflichtige in beiden Jahren Nebenberuflicher-e.U. war.

Ein Steuerpflichtiger, der bereits im **ersten Geschäftsjahr** den vorgenannten Zweijahresdurchschnitt überschreitet, muss daher bereits nach dem ersten Jahr aus dem System der Pauschalausgaben austreten.

Was sind die Voraussetzungen für 2025, damit ich im Pauschalausgabensystem bleibe

Das Kriterium für das Jahr 2025 ist ein Durchschnitt des Umsatzes für die Jahre **2023 und 2024** zusammen, der **EUR 150.000 EUR** nicht überschreiten darf.

Beispiel 4: *Der Steuerpflichtige hatte im Jahr 2025 Voll-Pauschalierter e.U. mit Einnahmen von 130.000 EUR. Im Jahr 2026 ist er in ein reguläres Arbeitsverhältnis eingetreten und hat den Nebenberuflichen-e.U. mit Einnahmen von 45.000 EUR beibehalten. Kann er im Jahr 2027 im System der Pauschalausgaben verbleiben?*

- › *Der Durchschnitt der Einnahmen der vorangegangenen zwei Jahre beträgt 87.500 EUR, was die Schwelle von 85.000 EUR überschreitet. Der Steuerpflichtige muss daher im Jahr 2027 aus dem System der Pauschalausgaben austreten und die Steuerbemessungsgrundlage auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben ermitteln.*
- › *Aufgrund der Fünfjahresvoraussetzung kann der Steuerpflichtige erst im Jahr 2032 wieder in das System der Pauschalausgaben eintreten.*

Autoren



Mateja Babič

E Mateja.Babic@wts-tax.si
T +386 40 509 499



Jerneja Štremfelj

E Jerneja.Stremfelj@wts-tax.si
T +386 59 071 705

Über WTS Global

Mit Vertretungen in über 100 Ländern hat sich WTS Global bereits zu einer führenden Position als globale Steuerkanzlei entwickelt, die das gesamte Spektrum an Steuerdienstleistungen anbietet, und strebt danach, die weltweit führende Steuerkanzlei ohne Wirtschaftsprüfung zu werden.

WTS Global verzichtet auf die Wirtschaftsprüfung, um Interessenkonflikte bei den internationalen Kunden langfristig zu vermeiden und um ein vertrauenswürdiger Berater zu sein. Zu den Kunden von WTS Global zählen multinationale Unternehmen, internationale Mittelständler sowie Privatkunden und Family Offices.

Die Mitgliedsfirmen von WTS Global werden durch strenge Qualitätsprüfungen sorgfältig ausgewählt. Sie sind starke lokale Akteure in ihrem Heimatmarkt, die der Ehrgeiz eint, eine wirklich globale Praxis aufzubauen, die die Steuerberater der Zukunft ausbildet und die neue digitale Steuerwelt vorwegnimmt.

WTS Global kombiniert effektiv hochrangige Steuerexpertise aus verschiedenen Kulturen und Hintergründen und bietet erstklassige Kompetenzen in den Bereichen Beratung, Inhouse, Regulierung und Digital, gepaart mit der Fähigkeit, in einer sich ständig verändernden Welt wie erfahrene Geschäftsleute zu denken.

www.wts.com

Imprint

WTS TAX d.o.o.
Žanova ulica 3 | 4000 Kranj
Slowenien
T +386 59 071 705
<http://www.wts-tax.si/>
office@wts-tax.si

Aussage: Die oben genannten Informationen dienen als allgemeine Anleitung mit Respekt zum Thema. Diese allgemeinen Anleitungen sollten nicht als Grundlage für die Durchführung einer Transaktion oder Geschäftsentscheidung herangezogen werden, sondern vielmehr sollte die Beratung eines qualifizierten Steuerberaters sollte auf der Grundlage der individuellen Situation des Steuerpflichtigen eingeholt werden. Obwohl unsere Artikel sorgfältig geprüft wurden, übernehmen wir keine Verantwortung für Ungenauigkeiten oder Auslassungen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Autoren.

Um sich von Steuernachrichten abzumelden, senden Sie uns eine E-Mail an office@wts-tax.si mit dem Titel ABMELDUNG. Sie uns bitte eine E-Mail an office@wts-tax.si mit dem Betreff ABMELDUNG.